

RS Vwgh 1958/5/9 1268/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1;

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Hat der Steuerpflichtige selbst zugegeben, daß der in seinen Steuererklärungen ausgewiesene Gewinn den Tatsachen nicht entspricht und weist seine Buchführung in den betreffenden Jahren schwere formelle und materielle Mängel auf und hat der Steuerpflichtige selbst seine nachträgliche Erklärung als Selbstanzeige bezeichnet, dann kann die Behörde die Anpassung der Investitionsrücklage an den von ihr ermittelten Gewinn mit der Begründung verweigern, daß die seinerzeitige unrichtige Erklärung des Gewinnes auf einem strafbaren Verschulden beruhe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1956001268.X01

Im RIS seit

09.05.1958

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at